VERORDNUNG (EWG) Nr. 3837/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des unausgeglichenen Markts für Bitterhopfen sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/89 (4), Sondermaßnahmen zur Sortenumstellung vor. Die Sortenumstellung bei Hopfen ließe sich effizienter gestalten, wenn sie mit Flurbereinigungsmaßnahmen kombiniert würde. Solche Flurbereinigungsmaßnahmen werden derzeit in den Hopfenanbaugebieten Spaniens durchgeführt. Bei allen für die Sortenumstellung vorgesehenen Hopfenflächen muß vorher eine Flurbereinigung durchgeführt werden. Da diese Flurbereinigung eine gewisse Zeit erfordert, wäre die nachfolgende Sortenumstellung bei einem großen Teil der betreffenden Flächen innerhalb der in der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 vorgesehenen Frist nicht möglich.

Um es den spanischen Hopfenbauern zu ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen für die Flurbereinigung vorzunehmen, ohne von dem Sortenumstellungsprogramm der Gemeinschaft ausgeschlossen zu sein, sollte die Frist für die Durchführung der Umstellungspläne verlängert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 ist dementsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„In Spanien verpflichten sich die Mitglieder der betreffenden Erzeugergemeinschaften, die Umstellungspläne vor dem 31. Dezember 1994 durchzuführen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. RUFFOLO

(1) ABl. Nr. C 279 vom 7. 11. 1990, S. 3.
(2) Stellungnahme vom 14. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1987, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 6.